



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

08.2094.01

JD/P082094  
Basel, 21. Januar 2009

Regierungsratsbeschluss  
vom 20. Januar 2009

## Ratschlag

### Anpassung der kantonalen Gesetze

(Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflegegesetz, Organisationsgesetz, Personalgesetz, Advokaturgesetz, Strafvollzugsgesetz, Notariatsgesetz, Kantonales Gesetz über die Berufsbildung, Polizeigesetz, Gesetz betreffend die Erhebung einer Gastaxe, Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge, Enteignungsgesetz, Gesetz betreffend das ständige staatliche Einigungsamt)

an die Justizreform des Bundes

## Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung .....	3
I. Ausgangslage .....	4
1. Inhalt der Justizreform des Bundes .....	4
2. Auswirkungen der Justizreform auf die Kantone .....	4
II. Rechtsweggarantie .....	5
III. Vorgaben des Bundesgerichtsgesetzes an die Kantone .....	5
1. Obere Gerichte als unmittelbare Vorinstanzen des Bundesgerichts .....	5
2. Anforderungen an das Gerichtsverfahren .....	6
IV. Anpassung der kantonalen Gesetze .....	7
1. Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege .....	8
1.1 Gerichtbarkeit des Verwaltungsgerichts .....	7
1.2. Beschwerden gegen Erlasse, Stimmrechtsbeschwerden und Verfahren .....	8
2. Organisationsgesetz .....	8
2.1. Ausgangslage .....	8
2.2. Lösungsvarianten samt Gesetzesvorschläge .....	9
3. Personalgesetz .....	11
4. Strafvollzugsgesetz .....	12
5. Advokaturgesetz .....	13
6. Notariatsgesetz .....	13
7. Kantonales Gesetz über die Berufsbildung .....	13
8. Polizeigesetz .....	13
9. Gesetz betreffend die Erhebung einer Gasttaxe .....	13
10. Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge .....	13
11. Enteignungsgesetz .....	13
12. Gesetz betreffend das ständige staatliche Einigungsamt .....	13
V. Gesetze, bei denen kein Anpassungsbedarf besteht .....	13
VI. Finanzielle Auswirkungen .....	13
VII. Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat und Schlussbemerkungen .....	13

## Zusammenfassung

Volk und Stände haben am 12. März 2000 den Änderungen der Bundesverfassung über die Reform der Justiz des Bundes zugestimmt. Zentrales Element dieser Justizreform bildet die Rechtsweggarantie (Art. 29a BV). Mit den Bundesgesetzen über das Bundesgericht und das Bundesverwaltungsgericht sowie dem Strafgerichtsgesetz wurden die Justizverfassungsnormen auf Bundesebene umgesetzt.

Die Rechtsweggarantie und die Totalrevision der Bundesrechtspflege, die eine Entlastung des Bundesgerichts und einen Ausbau des Rechtsschutzes bringt, haben auch bedeutende Auswirkungen auf das kantonale Verfahrensrecht. Die Pflicht, für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten Gerichte einzusetzen, sowie die Pflicht zur Einsetzung von oberen Gerichten als Vorinstanzen des Bundesgerichts führen dazu, dass die Kantone ihre Prozess- und Gerichtsorganisationsvorschriften umfassend zu überprüfen und allenfalls anzupassen haben. Das Bundesgerichtsgesetz trat zusammen mit der Rechtsweggarantie am 1. Januar 2007 in Kraft. Dieses sieht für die Umsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeit eine Übergangsfrist von zwei Jahren, d.h. bis Ende 2008, vor.

Der Kanton Basel-Stadt verfügt seit 1928 über eine gut ausgebaute Verwaltungsgerichtsbarkeit. Mit der am 13. Juli 2006 in Kraft getretenen Kantonsverfassung wurde diese mit der selbständigen Verfassungsgerichtsbarkeit ergänzt, welche ihrerseits mit den Änderungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege per 3. Februar 2008 umgesetzt wurde. Im Kanton Basel-Stadt sind daher lediglich wenige gesetzliche Anpassungen nötig.

Die mit der Justizreform in die Bundesverfassung aufgenommene Rechtsweggarantie verlangt, dass jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde hat, womit eine endgültige Beurteilung von Beschwerden durch eine Verwaltungsbehörde ohne Weiterzugsmöglichkeit an ein Gericht nur noch in Ausnahmefällen erlaubt ist. Deshalb muss beispielsweise neu bei allen Verfügungen gestützt auf das Personalgesetz eine gerichtliche Beurteilung vorgesehen werden. Hinzu kommt, dass unter den Begriff der Rechtsstreitigkeit gemäss der Rechtsweggarantie auch Realakte fallen, welche in Grundrechte eingreifen oder durch das öffentliche Recht eingeräumte Rechte verletzen. Aus diesem Grund obliegt es den Kantonen, einen wirksamen Rechtsschutz der Betroffenen gegen solche Realakte zu gewährleisten. Dies soll wie im Bund durch Einräumung eines Anspruchs auf eine Feststellungsverfügung erreicht werden.

Das Bundesgerichtsgesetz verlangt, dass grundsätzlich obere Gerichte als unmittelbare Vorinstanzen des Bundesgerichts eingesetzt werden müssen. Darunter ist eine Behörde zu verstehen, die hierarchisch keiner anderen Instanz unterstellt ist und gegen deren Entscheide auf kantonaler Ebene kein ordentliches Rechtsmittel mit umfassender Kognition mehr offen steht. Nicht jede richterliche Instanz entspricht somit den Anforderungen an ein oberes Gericht. So muss etwa gegen Entscheide des Zivilgerichts über Wegweisungsentscheide bei häuslicher Gewalt der Beschwerdeweg ans Verwaltungsgericht geöffnet werden.

## **I. Ausgangslage**

### **1. Inhalt der Justizreform des Bundes**

Volk und Stände haben am 12. März 2000 den Änderungen der Bundesverfassung (BV, SR 101) über die Reform der Justiz des Bundes zugestimmt, die eine Totalrevision der Bundesrechtspflege zur Folge hat.

Mit der Justizreform des Bundes werden Organisation und Verfahren des Bundesgerichts und seiner Vorinstanzen sowie die Rechtsmittel, die an das höchste Gericht führen, umfassend neu geregelt. Das Reformziel ist eine wirksame und nachhaltige Entlastung des stark überlasteten Bundesgerichts und damit die Erhaltung seiner Funktionsfähigkeit, aber auch eine Verbesserung des Rechtsschutzes in gewissen Bereichen sowie die Vereinfachung der Verfahren und Rechtswege. Zur Entlastung des Bundesgerichts werden die richterlichen Vorinstanzen ausgebaut. Durch die bereits erfolgte Schaffung des Bundesstrafgerichts wurde das Bundesgericht im Bereich der Strafjustiz entlastet (Art. 191a Abs. 1 BV). Im Bereich der unteren Verwaltungsgerichtsbarkeit des Bundes wird neu das Bundesverwaltungsgericht geschaffen, das die über 30 bestehenden Rekurskommissionen des Bundes ablöst (Art. 191a Abs. 2 BV). Die heute komplizierten Beschwerdewege an das Bundesgericht werden durch Schaffung von Einheitsbeschwerden vereinfacht. Auch werden das Zivil- und Strafprozessrecht vereinheitlicht (Art. 122, 123 BV).

Schliesslich verlangt die in Art. 29a BV aufgenommene Rechtsweggarantie, dass jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde hat, womit eine abschliessende Beurteilung durch eine Verwaltungsbehörde nur noch in Ausnahmefällen erlaubt ist. Dadurch wird die Bedeutung der kantonalen Gerichte als Vorinstanzen des Bundesgerichts ausgedehnt und verstärkt.

Mit den am 17. Juni 2005 verabschiedeten Bundesgesetzen über das Bundesgericht (BGG) und das Bundesverwaltungsgericht (VGG) sowie dem bereits in Kraft gesetzten Strafgerichtsgesetz vom 4. Oktober 2002 (BBl 2005 4045) wurden die Justizverfassungsnormen auf Bundesebene umgesetzt. Noch in Vorbereitung sind die eidgenössische Zivilprozessordnung und die eidgenössische Strafprozessordnung.

### **2. Auswirkungen der Justizreform auf die Kantone**

Die Justizreform des Bundes ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten und hat zur Folge, dass die Kantone die Organisation und das Verfahren ihrer als Vorinstanzen des Bundesgerichts wirkenden Gerichte überprüfen und allenfalls anpassen müssen.

Innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des BGG haben die Kantone ihre Verwaltungsgerichtsbarkeit anzupassen (Art. 130 Abs. 3 BGG). Hinsichtlich der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit ist die Übergangsfrist auf die Einführung der Schweizerischen Zivil- und Strafprozessordnungen abgestimmt. Sollten diese innert sechs Jahren nach Inkrafttreten des BGG noch

nicht in Kraft sein, so legt der Bundesrat die Frist zum Erlass der Ausführungsbestimmungen fest (Art. 130 Abs. 1 und 2 BGG).

Die vorliegende Vorlage beschränkt sich auf die Anpassungen im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Hinsichtlich der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit werden separate Vorlagen erstellt, da diese mit den in Vorbereitung befindenden eidgenössischen Zivilprozessordnung und Strafprozessordnung zusammenhängen.

## II. Rechtsweggarantie

Art. 29a BV regelt die Rechtsweggarantie wie folgt:

*„Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Bund und Kantone können durch Gesetz die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausschliessen.“*

Die Rechtsweggarantie begründet demnach die Pflicht, für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten Gerichte einzusetzen, sowie deren Organisation, Zuständigkeiten und Verfahren verfassungskonform zu gestalten.

Der Begriff der Rechtsstreitigkeit ist umfassend. Berührt der Staat mit seinem Handeln Rechte oder Pflichten von Privaten und besteht über die Rechtmässigkeit dieses Handelns Uneinigkeit, haben die betroffenen Personen Anspruch darauf, den Entscheid eines Gerichts zu verlangen. Der Anspruch besteht unabhängig davon, welcher Handlungsweise sich der Staat bedient hat. Der Zugang zum gerichtlichen Rechtsschutz darf also nicht einfach davon abhängig gemacht werden, wie die einfache Gesetzgebung das Anfechtungsobjekt umschreibt. So können namentlich Realakte zu Rechtsstreitigkeiten Anlass geben, für welche im Sinne der Rechtsweggarantie Rechtsschutz gewährt werden muss (vgl. IV.2.).

Den Kantonen ist es in einem eng begrenzten Rahmen erlaubt, Ausnahmen von der Rechtsweggarantie vorzusehen. Diese Ausnahmen vom Gerichtszugang müssen jedoch in einem Gesetz vorgesehen sein (vgl. dazu die unter III.1. stehenden Ausführungen zu Art. 86 Abs. 2 BGG). Zudem muss höherrangiges Recht beachtet werden (z.B. Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, EMRK, SR 0.101).

## III. Vorgaben des Bundesgerichtsgesetzes an die Kantone

### 1. Obere Gerichte als unmittelbare Vorinstanzen des Bundesgerichts

Gemäss Art. 86 Abs. 2 BGG haben die Kantone in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten als unmittelbare Vorinstanzen des Bundesgerichts obere Gerichte einzusetzen. Als „obere Behörde“ gilt eine Behörde, die hierarchisch keiner anderen Instanz unterstellt ist, deren Zuständigkeitsbereich sich auf den ganzen Kanton erstreckt und gegen deren Entscheid auf kantonaler Ebene kein ordentliches Rechtsmittel mehr offen steht (BGE 134 I 125 E. 3.5.). In der Regel wird das kantonale Verwaltungsgericht oberes Gericht im Sinne von Art. 86 Abs. 2

BGG sein. Daneben können die Voraussetzungen des oberen Gerichts auch Sondergerichte oder Rekurskommissionen erfüllen, sofern sie keiner anderen Rechtsmittelbehörde unterstellt sind.

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Einsetzung von oberen Gerichten als Vorinstanzen des Bundesgerichts lässt das Bundesgerichtsgesetz nur in wenigen Fällen zu. Es umschreibt damit für die Kantone abschliessend die von Art. 29a BV vorbehaltenen Ausnahmefälle.

Als erste Ausnahme braucht die Vorinstanz des Bundesgerichts dort kein oberes Gericht zu sein, wo ein anderes Bundesgesetz vorsieht, dass Entscheide von anderen richterlichen Behörden beim Bundesgericht angefochten werden können (Art. 86 Abs. 2 BGG). Die weitere und wichtigere Ausnahmekategorie entbindet die Kantone von der Pflicht, überhaupt ein Gericht als Vorinstanz des Bundesgerichts einzusetzen. Diesbezüglich sieht das BGG für die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten folgenden Ausnahmen vor:

- Für Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter können die Kantone nach Art. 86 Abs. 3 BGG anstelle eines Gerichts eine andere Behörde als unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts einsetzen (als Beispiele vgl. § 30d lit. b, c und e Gerichtsorganisationsgesetz: Beschlüsse über Begnadigung und Amnestie, Beschlüsse über den jährlichen Voranschlag sowie über die jährliche Rechnung sowie Wahlbeschlüsse).
- Gegen kantonale Erlasse ist nach Art. 87 BGG unmittelbar die Beschwerde an das Bundesgericht zulässig, sofern die Kantone nicht ein kantonales Rechtsmittel vorsehen. Somit fordert weder die Rechtsweggarantie noch das BGG eine Einführung eines abstrakten Normenkontrollverfahrens im Kanton.
- In Stimmrechtssachen (Stimmberechtigung, Volkswahlen und Volksabstimmungen) haben die Kantone nach Art. 88 Abs. 2 BGG gegen behördliche Akte, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten in kantonalen Angelegenheiten verletzen können, ein Rechtsmittel vorzusehen, wobei sich diese Pflicht nicht auf die Akte des Parlaments und der Regierung erstreckt.

Sieht man von der Sonderregelung für Stimmrechtsangelegenheiten ab, so ist eine Ausnahme vom Grundsatz der richterlichen Vorinstanz nur bei „Entscheiden mit vorwiegend politischem Charakter“ zulässig.

Im Übrigen müssen die Kantone keinen Rechtsweg an ein kantonales Gericht vorsehen, wenn Entscheide letzter kantonomer Instanzen gestützt auf ein Spezialgesetz beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden können. In diesen Fällen ist nicht die letzte kantonale Instanz Vorinstanz des Bundesgerichts, sondern – soweit kein Ausschlussgrund vorliegt – das Bundesverwaltungsgericht, welches auch die Rechtsweggarantie einlöst.

## **2. Anforderungen an das Gerichtsverfahren**

Art. 110-112 BGG bestimmen für die Kantone in verbindlicher Weise, welche Anforderungen das kantonale Gerichtsverfahren erfüllen muss. Die richterliche Behörde muss den Sachverhalt frei überprüfen, das massgebende Recht von Amtes wegen anwenden und mindestens

die Rügen nach Art. 95-98 BGG prüfen (Art. 95: Rüge betreffend schweizerisches Recht, Art. 96 BGG: Rüge betreffend ausländisches Recht, Art. 97 BGG: unrichtige Feststellung des Sachverhalts, Art. 98 BGG: Verletzung verfassungsmässiger Rechte bei vorsorglichen Massnahmen). Zudem dürfen die Kantone keine strengeren Voraussetzungen an die Beschwerdeberechtigung Privater stellen, als dies Art. 89 Abs. 1 BGG vorsieht. Danach reicht ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung und somit ist kein rechtlich geschütztes Interesse erforderlich.

## **IV. Anpassung der kantonalen Gesetze**

### Vorbemerkungen

Wie bereits oben erläutert, hat die Justizreform bedeutende Auswirkungen auf das kantonale Recht. Die Kantone haben daher ihre Prozess- und Gerichtsorganisationsvorschriften anzupassen.

Vorweg ist festzuhalten, dass in Basel-Stadt nur wenige gesetzliche Bestimmungen an das Bundesrecht angepasst werden müssen. Denn der Kanton verfügt mit dem am 1. Januar 1929 in Kraft getretenem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1928 (VRPG) über eine gut ausgebaute Verwaltungsgerichtsbarkeit. Dieses Gesetz wurde zudem mit den Bestimmungen über die Verfassungsgerichtsbarkeit ergänzt, weshalb es seit dem 3. Februar 2008 neu Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege heisst.

Der Rechtsweg ist heute in § 41 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976 (OG, SG 153.100) geregelt. Gemäss dieser Bestimmung können Verfügungen von Verwaltungseinheiten, vorbehältlich abweichender gesetzlicher Regelungen, bei der nächsthöheren Behörde, Verfügungen des Regierungsrates und der vom Grossen Rat oder vom Regierungsrat gewählten Kommissionen beim Verwaltungsgericht angefochten werden (vgl. auch § 10 VRPG). Verfügungen von Verwaltungseinheiten können also grundsätzlich bis ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Vorbehalten bleiben jedoch ausdrücklich abweichende gesetzliche Bestimmungen. Nachfolgend wird zu prüfen sein, ob diese Bestimmungen den Anforderungen an die Rechtsweggarantie genügen oder angepasst werden müssen.

Es wird vorgeschlagen, am in § 41 Abs. 2 OG geregelten Instanzenzug festzuhalten, da er sich bewährt hat. Eine andere Variante bestünde darin, die direkte Anfechtung der Entscheidung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers beim Verwaltungsgericht einzuführen. Für diese Änderung besteht jedoch kein Anlass. Zwar verlängert sich durch die geltende Regelung der Instanzenzug um eine weitere Instanz, was der beförderlichen Erledigung einer Verwaltungsstreitigkeit entgegensteht. In der Praxis wird das Problem aber dadurch entschärft, dass das Rekursverfahren mittels Sprungrekurses beschleunigt wird. Auch die Schaffung von unabhängigen Rekurskommissionen macht wenig Sinn, zumal mit zu wenig Rekursen in bestimmten Bereichen zu rechnen sind und hohe Kosten damit verbunden wäre.

## **1. Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege**

### **1.1. Gerichtsbarkeit des Verwaltungsgerichts**

Gemäss § 10 Abs. 1 VRPG unterliegen der Beurteilung des Verwaltungsgerichts die Verfügungen des Regierungsrates und der vom Grossen Rat oder vom Regierungsrat gewählten Kommissionen. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften, wobei diese nicht gelten bei Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder bei strafrechtlichen Anklagen im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK oder bei Streitigkeiten, für die Art. 98a des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vor der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht eine Beurteilung durch eine richterliche Behörde als letzte kantonale Instanz vorschreibt.

Da die Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a BV weitergeht als der Vorbehalt von Art. 6 EMRK, kann dieser Vorbehalt gestrichen werden. Auch ist der Hinweis auf Art. 98a OG des Bundes zu streichen, weil es diese Bestimmung nicht mehr gibt und er mit der Umsetzung der Justizreform auch keinen Sinn mehr macht.

### **1.2. Beschwerden gegen Erlasse, Stimmrechtsbeschwerden und Verfahren**

In diesen Fällen besteht kein Anpassungsbedarf, und zwar aus den folgenden Gründen:

- Wie vorne erwähnt (vgl. III.1.) können Erlasse gemäss Art. 87 Abs. 1 BGG direkt beim Bundesgericht angefochten werden, wenn kein kantonales Rechtsmittel vorgesehen ist. Dies ist in Basel-Stadt der Fall. Gemäss § 116 Abs. 2 lit. a/b KV kann das Verfassungsgericht mit der abstrakten Normenkontrolle nur Erlasse unterhalb der Ebenen der Verfassung und des Gesetzes überprüfen (§ 30a VRPG). Gesetze im formellen Sinn sollen nach dem klaren Willen des Verfassungsgebers (vgl. § 116 Abs. 2 lit. b KV) auch weiterhin nicht an das Verfassungsgericht, sondern gemäss Art. 87 Abs. 1 BGG direkt an das Bundesgericht weitergezogen werden können.
- Der Anwendungsbereich der Beschwerde wegen Verletzung der Volksrechte (Stimmrechtsbeschwerde, § 30k VRPG) geht über die bundesrechtlichen Vorgaben hinaus und erstreckt sich auch auf Akte des Grossen Rates und des Regierungsrates (vgl. auch vorne III.1.).
- Schliesslich erfüllt das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht bereits heute die in Art. 110–112 BGG statuierten bundesrechtlichen Vorgaben sowohl hinsichtlich Beschwerdelegitimation (§ 13 VRPG) als auch hinsichtlich der Sachverhaltskontrolle (§ 8 VRPG).

## **2. Organisationsgesetz**

### **2.1. Ausgangslage**

Im Kanton Basel-Stadt ist der Rechtsschutz grundsätzlich auf Verfügungen beschränkt. § 41 OG hält denn auch fest, dass ein Rekurs eine Verfügung voraussetzt. In der Praxis hat sich diese Beschränkung des Rechtsschutzes auf die Verfügungsform oft als unbefriedigend er-



wiesen, weil immer mehr Tätigkeiten des Gemeinwesens nicht die Merkmale einer Verfügung tragen, aber dennoch legitime Rechtsschutzbedürfnisse begründen können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Empfehlungen, Informationen, Warnungen oder Aufklärungsvorschriften der Behörden oder Dienstanweisungen mit Aussenwirkungen zur Diskussion stehen. Aber auch Handlungen der Polizei wie Kontrollen können Rechte und Pflichten der Betroffenen berühren. Bereits heute muss aufgrund der bundesgerichtlichen Praxis dem ungenügenden Rechtsschutz dadurch Rechnung getragen werden, dass auf Antrag eine Feststellungsverfügung über die Grundrechtskonformität eines umstrittenen Realakts erlassen oder die direkte Anfechtung von Realakten zugelassen wird, wenn die rekurrierende Partei ein gesteigertes Rechtsschutzbedürfnis, vor allem bei Geltendmachung einer Grundrechtsverletzung, nachzuweisen vermag (vgl. BGE 128 I 167). Rechtswidrige Realakte können ausserdem Ansprüche aus Vertrauensschutz gemäss Art. 9 BV, Staatshaftungsansprüche oder disziplinarische Massnahmen auslösen. Mit Inkrafttreten der Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a BV muss bei Rechtsstreitigkeiten der Zugang zu einem Gericht gewährleistet sein. Dies umfasst, wie erwähnt (vgl. II.) auch Realakte, welche in Grundrechte eingreifen oder durch das öffentliche Recht eingeräumte Rechte verletzen. Es bietet sich daher eine gesetzliche Regelung der Problematik an.

## 2.2. Lösungsvarianten samt Gesetzesvorschläge

Es stehen drei verschiedene Lösungsmöglichkeiten offen:

### a. Variante 1: Ausweitung des Verfügungsbegriffs

Mittels gesetzlicher Regelungen könnte der Verfügungsbegriff erweitert werden, so dass in Zukunft nicht nur die heutigen „klassischen“ Verfügungen darunter fallen, sondern auch Realakte, sofern sie in Rechte und Pflichten von Privaten eingreifen. Eine entsprechende Bestimmung wurde mit Art. 28 Abs. 4 und Art. 49 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. August 2006 (VRG) des Kantons Graubünden bereits in Kraft gesetzt.

*Art. 28*

<sup>1</sup> *Entscheide einer Dienststelle oder von unselbstständigen Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts können mit Verwaltungsbeschwerde an das vorgesetzte Departement weitergezogen werden.*

<sup>2</sup> *Die Verwaltungsbeschwerde ist ausgeschlossen, wenn gemäss Gesetz die Einsprache oder direkt die Beschwerde an das Verwaltungsgericht offen steht.*

<sup>3</sup> *Entscheide der Departemente und der Standeskanzlei können mit Verwaltungsbeschwerde an die Regierung weitergezogen werden, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.*

<sup>4</sup> ***Als Entscheide gelten auch Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung sowie Realakte, die in Rechte und Pflichten von Personen eingreifen.***

Um diesen Lösungsvorschlag in Basel-Stadt zu verwirklichen, müsste § 41 Abs. 1 OG angepasst werden. Der Nachteil dieser Lösung besteht jedoch in der Modifikation des Verfügungsbegriffs. Bisher wurde in der Praxis auf die bundesgerichtliche Umschreibung des Verfügungsbegriffs abgestellt, um einen reibungslosen Übergang von der kantonalen auf die eidgenössische Ebene gewährleisten zu können. An dieser Praxis sollte festgehalten werden, weshalb die Variante 1 abzulehnen ist.

## b. Variante 2: Ausweitung des Anfechtungsobjekts

Möglich wäre auch, Realakte direkt der Anfechtbarkeit zugänglich zu machen. Da sich eine Ausweitung des Verfügungsbegriffs als problematisch darstellt, scheint es die bessere Lösung zu sein, nicht den Verfügungsbegriff, sondern den Begriff des Anfechtungsobjekts auf Realakte auszuweiten. Das bei einem Rekurs zulässige Anfechtungsobjekt würde insofern erweitert, dass neu nicht nur Verfügungen, sondern auch Realakte angefochten werden können, sofern sie sich auf öffentliches Recht des Kantons stützen und Rechte und Pflichten von Personen berühren. Im Organisationsgesetz könnte § 50a eingeführt werden, welcher auch den Rekurs gegen Realakte vorsieht.

*§ 50a. Ebenfalls dem Rekurs unterliegen auf öffentliches Recht des Kantons gestützte Handlungen oder Unterlassungen von Behörden, welche Rechte und Pflichten von Personen berühren.*

Fraglich ist jedoch, ob diese Möglichkeit der direkten Anfechtbarkeit von Realakten nicht zu einer Prozessflut führen würde, da unter den Begriff des Realaktes sehr viel subsumiert werden kann. Der Entscheid, ob nun ein Realakt vorliegt oder nicht, würde an die nächste Instanz weiterdelegiert. Ein weiteres Problem könnte die Feststellung des Zeitpunkts des Realaktes darstellen, was die Überprüfung der Fristeinhaltung erschweren könnte. Auch verhindert eine solche sofortige Anfechtung beim Departement eine allfällige Möglichkeit der Lösungsfindung auf Stufe des verfügenden Amtes. Vor allem aber spricht gegen die direkte Anfechtung von Realakten, dass die Rekursinstanz zur Durchführung von umfassenden Instruktionsmassnahmen verpflichtet würde, obwohl es grundsätzlich Sache der fachkompetenten Verwaltungsbehörde wäre, insbesondere die Sachverhaltsermittlung möglichst vollständig vorzunehmen. Aus diesen Gründen ist auch die Variante 2 abzulehnen. Allerdings könnten die Nachteile dieser Variante zum Teil dadurch aufgefangen werden, indem dem Rekursverfahren ein Einspracheverfahren vorangestellt würde. Eine gesetzliche Regelung könnte wie folgt lauten:

*§ 50a. Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann gegen Handlungen, welche sich auf öffentliches Recht des Kantons stützen und Rechte und Pflichten berühren, bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben.*

<sup>2</sup> *Mit Einsprache kann gerügt werden, der Realakt sei rechtswidrig.*

<sup>3</sup> *Einspracheentscheide können mit Rekurs angefochten werden.*

Wir empfehlen, auf diese Variante zurückzugreifen, sollte die nachfolgende, favorisierte Variante 3 abgelehnt werden.

## c. Variante 3: Feststellungsverfügung

Mit Erlass des Art. 25a VwVG hat man sich auf Bundesebene für die Variante des Weges über eine Feststellungsverfügung entschieden:

*Art. 25a*

<sup>1</sup> *Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen und Rechte oder Pflichten berühren, verlangen, dass sie:*

*a. widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft;*

*b. die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt;*

*c. die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt.*

<sup>2</sup> *Die Behörde entscheidet durch Verfügung.*

Nach dieser Bestimmung kann bei Vorliegen eines Realaktes, welcher sich auf öffentliches Recht des Bundes stützt und Rechte und Pflichten berührt, jeder, der ein schutzwürdiges Interesse hat, von der zuständigen Behörde den Erlass einer Verfügung fordern. Nicht jedes Verfügungsfreie Handeln wird darunter fallen. Verlangt wird vielmehr ein schutzwürdiges Interesse und zudem müssen Rechte oder Pflichten berührt worden sein. Ausserdem muss das Handeln widerrechtlich sein, was im Sinne des privatrechtlichen Begriffs ein Verstoss gegen eine gesetzliche Verhaltensnorm oder die Verletzung eines allgemein geschützten Rechtsgutes beinhaltet. Vorteil dieser Variante ist, dass der Erlass einer solchen Feststellungsverfügung für die betroffenen Personen klärend wirkt. Die Behörde kann im Zusammenhang mit dem Erlass der verlangten Verfügung ihre Position nochmals überdenken und überarbeiten. Aufgrund der begründeten Verfügung wird die betroffene Person allenfalls verstehen, weshalb die Behörde so gehandelt hat und eventuell auf die Erhebung eines Rekurses verzichten; ansonsten hat sie ein formalisiertes Anfechtungsobjekt mit Rechtsmittelbelehrung für den nächsten Rekurschritt in den Händen. Schliesslich spricht für die Variante 3, dass die Praxis der Bundes(justiz)behörden auch für das kantonale Verfahren übernommen und damit – wie bis anhin für den Verfügungsbe-griff (siehe oben Variante 1) ein reibungsloser Übergang von der kantonalen auf die eidgenössische Ebene gewährleistet werden könnte. Aus diesen Gründen schlägt der Regierungsrat, sich der Variante des Bundes anzuschliessen und den Wortlaut der Bundesbestimmung wörtlich zu übernehmen. Diese Variante findet sich denn auch im Gesetzesentwurf.

Nach § 38 OG ist folgende neue Bestimmung einzufügen:

#### *Verfügung über Realakte*

**§ 38a.** *Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf öffentliches Recht des Kantons stützen und Rechte und Pflichten berühren, verlangen, dass sie:*

- a. widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft;*
- b. die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt;*
- c. die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt.*

<sup>2</sup> *Die Behörde entscheidet durch Verfügung.*

### **3. Personalgesetz**

Die Umsetzung der Justizreform macht Änderungen des Personalgesetzes (PG) erforderlich.

#### *3.1. Änderung von § 16 Abs. 3 PG*

Gemäss § 16 Abs. 3 PG entscheidet der Regierungsrat endgültig über Beschwerden gemäss § 16 Abs. 1 und 2 PG. Diese Bestimmung muss dahingehend angepasst werden, dass auch in diesen Fällen ein Weiterzug an das Verwaltungsgericht möglich ist. Der Passus, wonach der Regierungsrat endgültig entscheidet, muss deshalb gestrichen werden.

#### *3.2. Änderung § 40 Abs. 1 PG*

Der Regierungsrat kann nicht mehr endgültig über Rekurse gegen Entscheide der Personalrekurskommission betreffend Verfügungen gemäss den §§ 24 (Massnahmen während des Arbeitsverhältnisses) und 25 PG (Vorsorgliche Massnahmen) entscheiden. Der Weiterzug an das Verwaltungsgericht ist deshalb künftig auch in diesen Fällen möglich.

Die Möglichkeit des Weiterzuges von Entscheiden der Personalrekurskommission betreffend ordentliche Kündigung und fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses an den Regierungs-

rat wurde mit Beschluss des Grossen Rates vom 18. Januar 2006 rückwirkend per 1. Januar 2006 abgeschafft. Dies mit der Begründung, dass es sich in der Praxis gezeigt hatte, dass der Regierungsrat in diesen Fällen regelmässig von der Möglichkeit des Sprungrekurses Gebrauch gemacht und auf einen eigenen Entscheid aus Gründen der Verfahrensökonomie verzichtet hat. Es wurde auch berücksichtigt, dass die Rekursmöglichkeit vor Verwaltungsgericht und damit verbunden der verfassungsmässige Anspruch auf einen unabhängigen Richter auch bei der Verkürzung der verwaltungsinternen Rechtspflege gewahrt wird und den Rekurrierenden dadurch auch keine Kosten erwachsen, da nach § 40 Abs. 4 PG das Verfahren vor allen Rekursinstanzen (mit Ausnahme der Mutwilligkeit) kostenlos ist. In Anbetracht dieser Gründe, die im 2006 zum Wegfall des Regierungsrates als Rekursinstanz bei Rekursen gegen Entscheide der Personalrekurskommission betreffend ordentliche Kündigung und fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses geführt haben, sollte der Instanzenzug auch bei Rekursen gegen Entscheide der Personalrekurskommission betreffend Verfügungen gemäss den §§ 24 und 25 PG verkürzt werden. Der Wegfall des Regierungsrates als Rekursinstanz bei Rekursen gegen Entscheide der Personalrekurskommission betreffend Verfügungen gemäss den §§ 24 und 25 PG führt zu einer Vereinfachung des Verfahrens, da so ein einheitlicher Rechtsweg für alle Rekurse gegen Entscheide der Personalrekurskommission gilt. Es liegen auch keinerlei sachliche Gründe vor, die einen verlängerten verwaltungsinternen Instanzenzug im Bereich der Massnahmen nach § 24 PG und vorsorglichen Massnahmen nach § 25 PG notwendig machen würde.

### *3.3. Änderung von § 41 Abs. 6 und Abs. 7 PG*

Wird § 40 Abs. 1 PG dahingehend angepasst, dass alle Entscheide der Personalrekurskommission direkt beim Verwaltungsgericht angefochten werden können (vgl. Ziff. 3.2.), muss der Regierungsrat in Abs. 6 und 7 als Rekursinstanz gestrichen werden.

### *3.4. Aufhebung von § 42 PG (Rekurs beim Regierungsrat)*

Fällt der Regierungsrat als Rekursinstanz bei Entscheiden der Personalrekurskommission betreffend Verfügungen gemäss den §§ 24 und 25 PG weg (vgl. Ziff. 3.2.), kann § 42 aufgehoben werden. Der Weiterzug von Entscheiden betreffend Beschwerden gemäss § 16 Abs. 1 und 2 PG an den Regierungsrat wird bereits mit § 16 Abs. 3 PG gewährleistet, der vorsieht, dass jeweils bei der nächsthöheren Behörde Rekurs erhoben werden kann.

### *3.5. Änderung von § 43 PG (Verwaltungsgericht)*

Wird § 40 Abs. 1 PG wie beantragt geändert (vgl. Ziff. 3.2.), ist das Verwaltungsgericht zuständig für die Beurteilung aller Rekurse gegen Entscheide der Personalrekurskommission. § 43 PG ist entsprechend anzupassen.

## **4. Strafvollzugsgesetz**

Gemäss § 8 kann die verurteilte Person eine Verfügung der Vollzugsbehörde mit Rekurs bei der nächst höheren Behörde anfechten. Diese Behörde ist bis Ende 2008 der Vorsteher des Justizdepartements. Im Zuge der Verwaltungsreform (RV09) wird der Strafvollzug per 1. Januar 2009 zu einer Abteilung des Amtes für Justizvollzug im Bereich Bevölkerungsdienste und Migration des Justiz- und Sicherheitsdepartements. Würde man die geltende Bestimmung im Strafvollzugsgesetz belassen, hätte das zur Folge, dass der verwaltungsinterne Rekursweg von der Vollzugsbehörde über die Amts- zur Bereichsleitung und schliesslich zum Departementvorsteher führen würde. Ein solch langer Instanzenzug findet sich an keinem anderen Ort in der kantonalen Verwaltung. Da es sich zudem um Verfügungen von

grösserer Tragweite handelt, streben die Verfügungsadressatinnen und -adressaten in der Regel eine gerichtliche Überprüfung an. Aus diesen Gründen erscheint es angezeigt, dass weiterhin nur eine verwaltungsinterne Rekursinstanz besteht. § 8 muss daher entsprechend angepasst werden.

## 5. Advokaturgesetz

Gemäss § 9 Abs. 3 entscheidet die Prüfungskommission endgültig über den Prüfungserfolg. Da Entscheide über Prüfungsergebnisse gemäss Art. 83 lit. t BGG nicht der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unterliegen, kommt auch Art. 86 Abs. 2 BGG nicht direkt zur Anwendung. Die Bestimmung gilt aber kraft Verweises gemäss Art. 114 BGG auch für alle Entscheide, gegen die die subsidiäre Verfassungsbeschwerde erhoben werden kann. Es muss daher in diesen Fällen die Rekursmöglichkeit an das Verwaltungsgericht eingeführt werden.

Gemäss § 21 Abs. 3 sind nur einige, im Einzelnen aufgeführte Entscheide der Aufsichtskommission mit Rekurs an das Verwaltungsgericht anfechtbar. Dabei sind jedoch nicht alle in § 21 Abs. 2 aufgelisteten Zuständigkeiten erwähnt, d.h. gewisse Entscheide der Aufsichtskommission sind endgültig. Dies ist im Lichte der Rechtsweggarantie vor allem in Bezug auf die Löschung eines Eintrags im kantonalen Anwaltsregister problematisch. Hinzu kommt, dass nach Abs. 1 weitere Entscheide der Aufsichtskommission denkbar sind, da die Auflistung in Abs. 2 nur exemplarischen Charakter hat ("insbesondere"). Aus diesem Grund ist § 21 Abs. 3 allgemeiner zu formulieren, so dass alle Entscheide der Aufsichtskommission dem Rekurs an das Verwaltungsgericht unterliegen.

## 6. Notariatsgesetz

Gemäss § 59 entscheidet die Justizkommission endgültig über das Disziplarmittel des Verweises (Abs. 3), während die Geldbusse, Suspendierung und Entzug der Beurkundungsbefugnis auf Antrag der Justizkommission durch den Regierungsrat verfügt werden und diese Verfügungen dem Rekurs an das Verwaltungsgericht unterliegen (Abs. 4). § 59 Abs. 3 genügt den Anforderungen an die Rechtsweggarantie nicht, da die Justizkommission keine unabhängige richterliche Behörde ist. Es wird vorgeschlagen, für alle Disziplarmittel der gleiche Rechtsweg einzuführen. Aus diesem Grund ist Abs. 3 zu streichen und in Abs. 4 der Verweis einzufügen.

Nicht geregelt wird in § 59, dass gegen alle Disziplarentscheide (z.B. wenn eine Pflichtverletzung festgestellt, aber auf die Aussprechung eines Disziplarmittels verzichtet wird) eine Rekursmöglichkeit an das Verwaltungsgericht besteht. Eine ausdrückliche Regelung ist infolge der allgemeinen Regelung im Organisationsgesetz auch nicht nötig. Dennoch wird zur Klarstellung vorgeschlagen, die allgemeine Rekursmöglichkeit in einem neuen Absatz 5 zu erwähnen.

## **7. Kantonales Gesetz über die Berufsbildung**

Gemäss § 50 Abs. 2 entscheidet das zuständige Departement (Erziehungsdepartement) endgültig über Prüfungsergebnisse. Da dieser Rechtsweg den neuen verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 29a BV nicht mehr genügt, muss in § 50 Abs. 2 der Zugang zu einem Gericht ermöglicht werden. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, in Abs. 1 der Vorbehalt anderer Vorschriften sowie Abs. 2 zu streichen.

## **8. Polizeigesetz**

Kein oberes kantonales Gericht im Sinne von Art. 86 Abs. 2 BGG ist das Zivilgericht, das „endgültig“ über Wegweisungsentscheide bei häuslicher Gewalt nach § 37e PolG entscheidet. Das Zivilgericht wurde aber aus Gründen der Sachnähe als Beschwerdeinstanz in diesen Fällen bewusst dem funktional näheren Verwaltungsgericht vorgezogen. Daran sollte festgehalten werden. Zur Anpassung der Rechtslage an Art. 86 Abs. 2 BGG muss deshalb gegen den Entscheid des Zivilgerichts der Beschwerdeweg ans Verwaltungsgericht geöffnet werden. § 37e ist daher entsprechend anzupassen.

Die Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a BV sieht vor, dass jede Person Anspruch auf die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten durch eine richterliche Behörde hat. Der Wortlaut von § 21 Abs. 2 Polizeigesetz bestimmt, dass der Departementsvorsteher endgültig über Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in die Polizeischule entscheidet. Für Arbeitnehmer bis Lohnklasse 14 (darunter fallen auch die PolizeiaspirantInnen) ist diese Kompetenz den Polizeikommandanten übertragen worden. § 21 Abs. 2 sieht keine Rekursmöglichkeit gegen die Nichtberücksichtigung eines Bewerbers vor. Es ist jedoch möglich, die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen durch Gesetz einzuschränken. Der Gesetzgeber hatte im Polizeigesetz bewusst dem Entscheid über Nichtaufnahme keine Rekursmöglichkeit gegeben, da die Berücksichtigung eines Stellenbewerbers grundsätzlich die freie Entscheidung der Anstellungsbehörde ist. Da ein Entscheid über die Nichtberücksichtigung eines Bewerbers keine Verfügung darstellt, findet das Verwaltungsverfahren auf das Anstellungsverfahren keine Anwendung. Deshalb muss der § 21 Abs. 2 Polizeigesetz nicht angepasst werden.

## **9. Gesetz betreffend die Erhebung einer Gasttaxe**

Gemäss § 6 entscheidet der zuständige Departementsvorsteher über Streitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz und den dazu gehörigen Vollziehungsvorschriften ergeben, vorbehaltlich Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen sowie strafrechtliche Anklagen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK, endgültig. Um den Anforderungen an die Rechtsweggarantie gerecht zu werden, muss eine Rekursmöglichkeit an das Verwaltungsgericht vorgesehen werden. Aus diesem Grund sind das Wort „endgültig“ sowie der Vorbehalt von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK zu streichen.

## **10. Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge**

Um den Erfordernissen der Rechtsweggarantie Rechnung zu tragen, muss § 4 Abs. 2 angepasst werden. Das Sicherheitsdepartement darf nicht länger endgültig über die Gewährung der Steuerbefreiung entscheiden.

## **11. Enteignungsgesetz**

Der Präsident der Expropriationskommission entscheidet gemäss § 26 über Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Enteignungsbann im Rahmen von Planauflageverfahren endgültig. Um den Erfordernissen eines oberen Gerichts gerecht zu werden, muss das Verwaltungsgericht als Vorinstanz des Bundesgerichts in § 26 des Enteignungsgesetzes eingesetzt werden.

## **12. Gesetz betreffend das ständige staatliche Einigungsamt**

Um den Erfordernissen der Rechtsweggarantie Rechnung zu tragen, muss das Verwaltungsgericht als Vorinstanz des Bundesgerichts in §§ 36 und 38 des Gesetzes betreffend das ständige staatliche Einigungsamt eingesetzt werden. Der Regierungsrat soll nicht weiter endgültig entscheiden können über Bussen und Strafverfügungen des Einigungsamtes. Es wird vorgeschlagen, den Begriff „endgültig“ zu streichen, mit der Folge, dass sich der Instanzenzug nach § 41 OG richtet.

## **V. Gesetze, bei denen kein Anpassungsbedarf besteht**

- Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 (SG 132.100): In § 81 wird im Unterschied zu § 84 die Beschwerde ans Verwaltungsgericht nicht explizit erwähnt. Dennoch kann eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.
- Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27.6.1895 (SG 154.100): Gemäss § 4 werden Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis durch die Gewerblichen Schiedsgerichte endgültig entschieden. Der Ausdruck „endgültig“ bedeutet gemäss geltender Praxis nicht, dass kein Rechtsmittel an ein Gericht besteht, sondern dass nur die Beschwerde, nicht aber die Appellation an das Appellationsgericht zulässig ist. Aufgrund dieser Missverständlichkeit sollte die Bezeichnung „endgültig“ gestrichen werden, womit deutlich wird, dass der Weg ans Appellationsgericht offen steht. Diese Streichung wird im Zusammenhang mit der Umsetzung der eidgenössischen Zivilprozessordnung vorgenommen, da dieser Bereich betroffen ist. Zu § 30 d siehe die Ausführungen vorne unter III.

- Gesetz betreffend die Versicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt bei Unfall und Krankheit vom 29. April 1992 (SG 165.100): Eine Anpassung von § 16 ist nicht erforderlich, da das Sozialversicherungsgericht die Anforderungen an ein oberes Gericht erfüllt.
- Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100): Eine Anpassung des Schulgesetzes ist nicht erforderlich, da in den Änderungen vom 6. Juni 2007, 7. November 2007 und 20. Februar 2008 Satzteile wie „Departementsvorsteher entscheidet endgültig“ und dergleichen gestrichen wurden.
- Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 10. Januar 1918 (SG 771.300): Eine Anpassung von § 5 ist nicht erforderlich, da gemäss Art. 71 des Bundesgesetzes über Nutzbarmachung der Wasserkräfte nur eine kantonale Instanz nötig ist.
- Gesetz über die Kinderzulagen für Arbeitnehmende vom 12. April 1962 (SG 820.100): Eine Anpassung von § 20<sup>bis</sup> ist nicht erforderlich, da das Sozialversicherungsgericht die Anforderungen an ein oberes Gericht erfüllt.

## VI. Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung der Justizreform im Bereich Verwaltungsgerichtsbarkeit wird zu mehr Rekursen beim Gericht führen. Neben den gesetzlichen Änderungen, auf die nachfolgend noch eingegangen wird, müssen zusätzlich 36 Verordnungsbestimmungen an die bundesrechtlichen Vorgaben angepasst werden. Hinzu kommen noch die Auswirkungen der Justizreform hinsichtlich der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit. Wie vorne erwähnt, wird diese Vorlage in einem späteren Zeitpunkt dem Grossen Rat vorgelegt werden, da sie mit der eidgenössischen Zivil- und Strafprozessordnung zusammenhängen (vgl. II.).

Die Änderungen des VRPG (IV.1.) und des Strafvollzugsgesetzes (IV.4.) haben keine finanziellen Auswirkungen.

Die Zahl der zu erwarteten Rekurse im Zusammenhang mit dem Personalgesetz (IV.3.), Notariatsgesetz (IV.6.), Polizeigesetz (IV.8.), Gesetz betreffend die Erhebung einer Gasttaxe (IV.9.), Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge (IV.10.), Enteignungsgesetz (IV.11.) sowie Gesetz betreffend das ständige staatliche Einigungsamt (IV.12.) ist klein, muss aber mitberücksichtigt werden. Auch mit der Revision des Berufsbildungsgesetzes (IV.7.) sind wenige Rekurse zu erwarten. Gemäss Statistik des Erziehungsdepartements gab es in den Jahren 2004 – 2006 sieben Fälle, in welchen Rekurs erhoben worden ist und nur in vier Fällen davon erging ein Entscheid.

Schwieriger abzuschätzen sind die Rekurse infolge der Revision des Advokaturgesetzes (IV.5.). Gemäss dem Appellationsgericht sind in den Jahren 2005 bis 2007 40% der Kandidierenden bei den Advokaturprüfungen durchgefallen. Dies entspreche durchschnittlich 13 Kandidierenden pro Jahr. In den letzten acht Jahren seien zwei davon mit Beschwerde ans Bundesgericht gelangt. Es sei – nicht zuletzt auch aufgrund der Erfahrungen im Kanton Basel-Landschaft, wo negative Advokaturprüfungsentscheide regelmässig angefochten werden – mit einer Zunahme der Rechtsmittelverfahren zu rechnen, wenn ein niederschwelligeres kantonales Rechtsmittel zur Verfügung stehen werde.



Auch nicht abschätzbar sind die Folgen der neuen Regelung über Realakte (IV.2.). Als Beispiel können die Entscheide betreffend Schulhauszuteilungen aufgeführt werden. Während in den Jahren 2004 und 2005 je 8 Entscheide ergingen, war die Zahl der Entscheide im Jahr 2006 rückläufig und belief sich auf 3 Entscheide. Der Grund, dass im Jahre 2007 diesbezüglich nicht mehr rekuriert worden ist, liegt darin, dass die entsprechenden Zuteilungen nicht mehr als anfechtbare, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene Verfügungen erfolgt sind. Wird bekannt, dass eine Verfügung verlangt werden kann, ist wieder mit Rekursen zu rechnen.


Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass diese Vorlage einen zusätzlichen Aufwand für das Appellationsgericht zur Folge hat, der abgegolten werden muss. Mit Schreiben vom 30. Juni 2008 hat das Appellationsgericht zu den Auswirkungen der eidgenössischen Justizreform und der neuen Kantonsverfassung auf das Appellationsgericht dem Regierungsrat konkrete Anträge betreffend die gesamten Auswirkungen der eidgenössischen Justizreform gestellt. Der Regierungsrat wird diese gesamthaft prüfen und dem Grossen Rat in einem separaten Bericht vorlegen.

## VII. Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat und Schlussbemerkungen

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat den Grossen Rat, den vorgelegten Teilrevisionen zuzustimmen.

Die Vorlage wurde gemäss § 55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt dem Finanzdepartement zur Prüfung vorgelegt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

### Beilagen

- Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege
- Synopse Gesetzesänderungen

## Synopsis

### 1. Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928 (SG 270.100)

Alt	neu
<p><b>§ 10.</b> Der Beurteilung des Verwaltungsgerichts unterliegen, vorbehältlich abweichender Vorschriften, die Verfügungen des Regierungsrates und der vom Grossen Rat oder Regierungsrat gewählten Kommissionen. Abweichende Vorschriften gelten nicht bei Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder bei strafrechtlichen Anklagen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der (europäischen) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) oder bei Streitigkeiten, für die Art. 98a des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vor der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht eine Beurteilung durch eine richterliche Behörde als letzte kantonale Instanz vorschreibt.</p>	<p><b>§ 10.</b> Der Beurteilung des Verwaltungsgerichts unterliegen, vorbehältlich abweichender Vorschriften, die Verfügungen des Regierungsrates und der vom Grossen Rat oder Regierungsrat gewählten Kommissionen.</p>

### 2. Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976 (SG 153.100)

Alt	neu
<p><i>Verfügungsbefugnis und Verfahren</i>  <b>§ 38.</b> Unter dem Vorbehalt abweichender Vorschriften in Spezialgesetz bestimmt der Regierungsrat, welchen Behörden die Befugnis zukommt, Verfügungen zu erlassen.  <sup>2</sup> Das Verfahren, das dem Erlass einer Verfügung vorausgeht, hat in jedem Falle den grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien für das Verwaltungsverfahren zu genügen, insbesondere die Grundsätze der Akteneinsicht und des rechtlichen Gehörs zu gewähren.</p>	<p><i>Verfügungsbefugnis und Verfahren</i>  <b>§ 38.</b>          bleibt gleich</p> <p>bleibt gleich</p> <p><b>Verfügung über Realakte</b>  <b>§ 38a.</b> Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf öffentliches Recht des Kan-</p>

	<p><b>tons stützen und Rechte und Pflichten berühren, verlangen, dass sie:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>a. widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft;</b></li> <li><b>b. die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt;</b></li> <li><b>c. die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt.</b></li> </ul> <p><sup>2</sup> <b>Die Behörde entscheidet durch Verfügung.</b></p>
--	---

### 3. Personalgesetz vom 17. November 1999 (SG 162.100)

Alt	neu
<p><i>Beschwerden betreffend das Arbeitsverhältnis</i></p> <p>§ 16. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei der vorgesetzten Behörde schriftlich Beschwerde über ihr Arbeitsverhältnis führen.</p> <p>2 In Fällen sexueller Belästigung am Arbeitsplatz können die von einer Belästigung betroffenen Personen bei der Personalrekurskommission schriftlich Beschwerde führen und geeignete Massnahmen beantragen. Die Personalrekurskommission erstattet der vorgesetzten Behörde gemäss Abs. 1 Bericht und empfiehlt allfällige Massnahmen. Das Beschwerderecht verjährt innert eines Jahres seit Vorfall; sofern die Belästigung ein Verbrechen oder ein Vergehen darstellt, ist die im Strafgesetz festgelegte Verjährung massgebend.</p> <p>3 Die Entscheide über Beschwerden gemäss den Absätzen 1 und 2 können von der Beschwerdeführerin und vom Beschwerdeführer sowie von der Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, bei der nächsthöheren Behörde mit Rekurs angefochten werden. Der Regierungsrat entscheidet endgültig.</p> <p><i>Allgemeine Vorschriften</i></p> <p>§ 40. Verfügungen gemäss den §§ 24 und 25 sowie betreffend Kündigung, fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses und Abfindungen nach § 36 Abs. 1 können mittels Rekurs bei der Personalrekurskommission und deren Entscheid</p>	<p><i>Beschwerden betreffend das Arbeitsverhältnis</i></p> <p><b>§ 16.</b></p> <p>bleibt gleich</p> <p>bleibt gleich</p> <p><sup>3</sup> Die Entscheide über Beschwerden gemäss den Absätzen 1 und 2 können von der Beschwerdeführerin und vom Beschwerdeführer sowie von der Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, <b>jeweils</b> bei der nächsthöheren Behörde mit Rekurs angefochten werden.</p> <p><i>Allgemeine Vorschriften</i></p> <p>§ 40. Verfügungen gemäss den §§ 24 und 25 sowie betreffend Kündigung, fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnis und Abfindungen nach § 36 Abs. 1 können mittels Rekurs bei der Personalrekurskommission und deren Entscheid nach</p>

nach den §§ 42 und 43 beim Regierungsrat oder beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Der Rekurs ist vor allen Rekursinstanzen jeweils innert 10 Tagen nach der Zustellung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich anzumelden. Wird bei der Personalrekurskommission Rekurs erhoben, ist binnen 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen. Diese Fristen sind nicht erstreckbar.

*Personalrekurskommission*

**§ 41. ...**

<sup>6</sup> Nach der Verhandlung wird den Parteien ein Dispositiv des Entscheids zugestellt. Wird beim Regierungsrat bzw. beim Verwaltungsgericht gegen den Entscheid Rekurs erhoben, wird die schriftliche Begründung des mündlichen Entscheids nachgeholt.

<sup>7</sup> Nach Erhalt des begründeten Entscheids, welcher von der Personalrekurskommission zugestellt wird, hat die bzw. der Rekurrierende innert 30 Tagen beim Regierungsrat bzw. beim Verwaltungsgericht die Rekursbegründung einzureichen. Diese Frist ist nicht erstreckbar.

*Regierungsrat*

**§ 42.** Entscheide der Personalrekurskommission betreffend Verfügungen gemäss den §§ 24 und 25 sowie Entscheide im Beschwerdeverfahren gemäss § 16 Abs. 1 und 2 können mittels Rekurs beim Regierungsrat angefochten werden. Dessen Entscheid ist endgültig. Vorbehalten bleiben Streitigkeiten im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK.

*Verwaltungsgericht*

**§ 43.** Das Verwaltungsgericht ist zuständig zur Beurteilung von Rekursen gegen Entscheide der Personalrekurskommission betreffend Kündigung, fristlose Auflösung des Anstellungsverhältnisses und Abfindung.

...

**§ 43 beim Verwaltungsgericht** angefochten werden. Der Rekurs **ist innert** 10 Tagen nach der Zustellung der Verfügung schriftlich anzumelden. **Zudem** ist binnen 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen. Diese Fristen sind nicht erstreckbar.

*Personalrekurskommission*

**§ 41. ...**

<sup>6</sup> Nach der Verhandlung wird den Parteien ein Dispositiv des Entscheids zugestellt. Wird beim Verwaltungsgericht gegen den Entscheid Rekurs erhoben, wird die schriftliche Begründung des mündlichen Entscheids nachgeholt.

<sup>7</sup> Nach Erhalt des begründeten Entscheids, welcher von der Personalrekurskommission zugestellt wird, hat die bzw. der Rekurrierende innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht die Rekursbegründung einzureichen. Diese Frist ist nicht erstreckbar.

*Regierungsrat*

**§ 42.**

aufgehoben

*Verwaltungsgericht*

**§ 43.** Das Verwaltungsgericht ist zuständig zur Beurteilung von Rekursen gegen Entscheide der Personalrekurskommission.

4. Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz) vom 13. Dezember 2007 (SG 258.200)

Alt	neu
<p><i>Rekursrecht</i>  <b>§ 8.</b> Die verurteilte Person kann eine Verfügung der Vollzugsbehörde gemäss den Bestimmungen der §§ 41 ff. des Organisationsgesetzes mit Rekurs bei der nächst höheren Behörde anfechten.</p>	<p><i>Rekursrecht</i>  <b>§ 8.</b> Die verurteilte Person kann eine Verfügung der Vollzugsbehörde nach den <b>allgemeinen Bestimmungen mit Rekurs beim zuständigen Departement</b> anfechten.</p>

5. Advokaturgesetz vom 15. Mai 2002 (SG 291.100)

Alt	neu
<p><i>Die Prüfungsbehörde</i>  <b>§ 9.</b> Zur Abnahme des Anwaltsexamens bestellt die Aufsichtsbehörde eine Prüfungskommission, welche aus fünf Mitgliedern besteht, die für sechs Jahre gewählt sind.          (...)         <sup>2</sup> Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Ihre Zusammensetzung ist zu publizieren.  <sup>3</sup> Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg <i>endgültig</i>.</p>	<p><i>Die Prüfungsbehörde</i>  <b>§ 9.</b>          bleibt gleich</p> <p>bleibt gleich</p> <p><sup>3</sup> Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg. <b>Der Entscheid unterliegt dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.</b></p>
<p><i>Zuständigkeit der Aufsichtskommission</i>  <b>§ 21.</b> Die Aufsichtskommission ist im Bereich des Aufsichts- und Disziplinarwesens zuständig für alle Entscheide, die nicht einer anderen Stelle zugewiesen sind.  <sup>2</sup> Die Aufsichtskommission ist insbesondere zuständig für:          – die Eintragung einer Anwältin oder eines Anwaltes in das kantonale Anwaltsregister nach einer vorangegangenen Löschung,          – die Löschung eines Eintrags im kantonalen Anwaltsregister,          – die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und allfällige vorsorgliche Massnahmen,          – die Verhängung von Disziplinarmassnahmen.  <sup>3</sup> Die Entscheide der Aufsichtskommissi-</p>	<p><i>Zuständigkeit der Aufsichtskommission</i>  <b>§ 21.</b>          bleibt gleich</p> <p>bleibt gleich</p> <p><sup>3</sup> Die Entscheide der Aufsichtskommis-</p>

on über den Eintrag im kantonalen Anwaltsregister, über die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen sowie über die Anordnung der vorsorglichen Einstellung in der Berufsausübung sind mit Rekurs an das Verwaltungsgericht anfechtbar.	sion sind mit Rekurs an das Verwaltungsgericht anfechtbar.
--	--

#### 6. Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 2006 (SG 292.100)

Alt	neu
<p><i>Disziplinarwesen</i></p> <p><b>§ 59.</b> Verletzt eine Notarin oder ein Notar die amtlichen Pflichten oder verstösst sie oder er gegen die Würde, die Ehre und das Vertrauen, welche für die Ausübung des Notariats unerlässlich sind, so schreitet die Justizkommission auf Anzeige oder von Amtes wegen disziplinarisch ein.</p> <p><sup>2</sup> Die Disziplinarmaßnahmen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verweis;</li> <li>2. Geldbusse bis zu zehntausend Franken;</li> <li>3. Suspendierung der Beurkundungsbefugnis bis auf die Dauer von zwei Jahren;</li> <li>4. Entzug der Beurkundungsbefugnis.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Ein Verweis wird von der Justizkommission verfügt. <i>Der Entscheid ist endgültig.</i></p> <p><sup>4</sup> Geldbusse, Suspendierung und Entzug der Beurkundungsbefugnis werden auf Antrag der Justizkommission durch den Regierungsrat verfügt und unterliegen dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.</p>	<p><i>Disziplinarwesen</i></p> <p><b>§ 59.</b> bleibt gleich</p> <p>bleibt gleich</p> <p>aufgehoben</p> <p><sup>4</sup> <b>Die Disziplinarmaßnahmen</b> werden auf Antrag der Justizkommission durch den Regierungsrat verfügt.</p> <p><sup>5</sup> <b>Disziplinarentscheide der Justizkommission und des Regierungsrates unterliegen dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.</b></p>

#### 7. Kantonales Gesetz über die Berufsbildung vom 12. September 2007 (SG 420.200)

Alt	neu
<p><i>Rekurs</i></p> <p><b>§ 50.</b> Im Rahmen dieses Gesetzes erlassene Verfügungen bzw. Einspracheentscheide können vorbehältlich anderer Vorschriften nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom</p>	<p><i>Rekurs</i></p> <p><b>§ 50.</b> Im Rahmen dieses Gesetzes erlassene Verfügungen bzw. Einspracheentscheide können vorbehältlich anderer Vorschriften nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 22. April</p>

22. April 1976 angefochten werden. <sup>2</sup> Die Entscheide des zuständigen Departements über das Ergebnis der Prüfungen sind endgültig.	1976 angefochten werden. <sup>2</sup> aufgehoben
--	--

8. Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996 (SG 510.100)

Alt	neu
<p><i>Rechtsschutz</i> <b>§ 37e.</b> Die weggewiesene Person kann innert fünf Tagen seit Eröffnung der Wegweisung und des Rückkehrverbots beim Einzelgericht des Zivilgerichts schriftlich und begründet Beschwerde erheben.</p> <p>...</p> <p><sup>4</sup> Das Einzelgericht des Zivilgerichts entscheidet innert drei Arbeitstagen seit Eingang der Beschwerde. Der Entscheid ist endgültig.</p>	<p><i>Rechtsschutz</i> <b>§ 37e.</b></p> <p>bleibt gleich</p> <p><sup>4</sup> Das Einzelgericht des Zivilgerichts entscheidet innert drei Arbeitstagen seit Eingang der Beschwerde. <b>Der Entscheid unterliegt dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.</b></p>

9. Gesetz betreffend die Erhebung einer Gasttaxe vom 9. April 1942 (SG 650.400)

Alt	neu
<p><b>§ 6.</b> Über Streitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz und den dazu gehörigen Vollziehungsvorschriften ergeben, entscheidet der zuständige Departementsvorsteher, vorbehältlich Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen sowie strafrechtliche Anklagen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK, endgültig.</p>	<p><b>§ 6.</b> Über Streitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz und den dazu gehörigen Vollziehungsvorschriften ergeben, entscheidet die zuständige Departementsvorsteherin bzw. der zuständige Departementsvorsteher.</p>

10. Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 17. November 1966 (SG 650.500)

Alt	neu
<p><b>§ 4.</b> Keine Steuer ist zu entrichten für Fahrzeuge:</p> <p>a) des Bundes und der Bundesanstalten sowie der Armee;</p> <p>b) des Kantons und der Gemeinden;</p> <p>c) der öffentlich-rechtlichen Korporationen, Anstalten und Stiftungen sowie der gemeinnützigen Unternehmen;</p>	<p><b>§ 4.</b></p> <p>bleibt gleich</p>

<p>...  <sup>2</sup> Über Gewährung der Steuerbefreiung entscheidet das Polizei- und Militärdepartement endgültig.</p>	<p><sup>2</sup> Über Gewährung der Steuerbefreiung entscheidet das <b>zuständige Departement</b>.</p>
--	---

11. Gesetz über Enteignung und Impropiation (Enteignungsgesetz) vom 26. Juni 1974 (SG 740.100)

Alt	neu
<p><i>Enteignungsbann</i>  <b>§ 26.</b> Vom Beginn der Eingabefrist an dürfen die Abtretungspflichtigen ohne Zustimmung des Enteigners nichts mehr tun, was die Enteignung verteuert. Bei Streitigkeiten entscheidet der Präsident der Expropriationskommission endgültig.</p>	<p><i>Enteignungsbann</i>  <b>§ 26.</b> Vom Beginn der Eingabefrist an dürfen die Abtretungspflichtigen ohne Zustimmung des Enteigners nichts mehr tun, was die Enteignung verteuert. Bei Streitigkeiten entscheidet der Präsident der Expropriationskommission. <b>Der Entscheid unterliegt dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.</b></p>

12. Gesetz betreffend das ständige staatliche Einigungsamt vom 9. November 1911 (SG 813.300)

Alt	neu
<p><i>Bussenkompetenz des Regierungsrates</i>  <b>§ 36.</b> Vom Regierungsrat kann mit Ordnungsbussen von Fr. 20.- bis 50.-, bei Wiederholung bis zu Fr. 200.- bestraft werden: wer ohne triftigen Grund sich der Wahl als ständiges Mitglied oder Ersatzmann des Einigungsamtes nicht unterzieht (§ 13). Der Entscheid des Regierungsrates ist endgültig.</p>	<p><i>Bussenkompetenz des Regierungsrates</i>  <b>§ 36.</b> Vom Regierungsrat kann mit Ordnungsbussen von Fr. 20.- bis 50.-, bei Wiederholung bis zu Fr. 200.- bestraft werden: wer ohne triftigen Grund sich der Wahl als ständiges Mitglied oder Ersatzmann des Einigungsamtes nicht unterzieht (§ 13).</p>
<p><i>Beschwerde gegen Strafverfügungen</i>  <b>§ 38.</b> Gegen Strafverfügungen des Einigungsamtes kann der Betroffene in den Fällen von § 35 wegen Fehlens des gesetzlichen Tatbestandes dem Regierungsrat innert drei Tagen eine schriftliche Beschwerde einreichen.  <sup>2</sup> Der Regierungsrat entscheidet nach Anhörung des Einigungsamtes über die Beschwerde endgültig.</p>	<p><i>Beschwerde gegen Strafverfügungen</i>  <b>§ 38.</b>          bleibt gleich  <sup>2</sup> Der Regierungsrat entscheidet nach Anhörung des Einigungsamtes über die Beschwerde.</p>



## **Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG)**

### **Änderung vom**

**Der Grosse Rat, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. .... vom ....., beschliesst:**

#### **I.**

**Das Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928 wird wie folgt geändert:**

§ 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 10.** Der Beurteilung des Verwaltungsgerichts unterliegen, vorbehältlich abweichender Vorschriften, die Verfügungen des Regierungsrates und der vom Grossen Rat oder Regierungsrat gewählten Kommissionen.

#### **II.**

### **Änderung anderer Erlasse:**

**1. Das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:**

Es wird der folgende neue § 38a samt Titel eingefügt:

#### *Verfügung über Realakte*

**§ 38a.** Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf öffentliches Recht des Kantons stützen und Rechte und Pflichten berühren, verlangen, dass sie:

- a. widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft;
- b. die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt;
- c. die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt.

<sup>2</sup> Die Behörde entscheidet durch Verfügung.

---

<sup>1</sup> SG 153.100.

## **2. Das Personalgesetz vom 17. November 1999<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:**

§ 16 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

<sup>3</sup> Die Entscheide über Beschwerden gemäss den Abs. 1 und 2 können von der Beschwerdeführerin und vom Beschwerdeführer sowie von der Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, jeweils bei der nächsthöheren Behörde mit Rekurs angefochten werden.

§ 40 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 40.** Verfügungen gemäss den §§ 24 und 25 sowie betreffend Kündigung, fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnis und Abfindungen nach § 36 Abs. 1 können mittels Rekurs bei der Personalrekurskommission und deren Entscheid nach § 43 beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach der Zustellung der Verfügung schriftlich anzumelden. Zudem ist binnen 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen. Diese Fristen sind nicht erstreckbar.

§ 41 Abs. 6 und 7 erhalten folgende neue Fassung:

<sup>6</sup> Nach der Verhandlung wird den Parteien ein Dispositiv des Entscheids zugestellt. Wird beim Verwaltungsgericht gegen den Entscheid Rekurs erhoben, wird die schriftliche Begründung des mündlichen Entscheids nachgeholt.

<sup>7</sup> Nach Erhalt des begründeten Entscheids, welcher von der Personalrekurskommission zugestellt wird, hat die bzw. der Rekurrende innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht die Rekursbegründung einzureichen. Diese Frist ist nicht erstreckbar.

§ 42 wird aufgehoben.

§ 43 Abs.1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 43.** Das Verwaltungsgericht ist zuständig zur Beurteilung von Rekursen gegen Entscheide der Personalrekurskommission.

---

<sup>2</sup> SG 162.100.

### **3. Das Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz) vom 13. Dezember 2007<sup>3</sup>**

§ 8 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

#### *Rekursrecht*

**§ 8.** Die verurteilte Person kann eine Verfügung der Vollzugsbehörde nach den allgemeinen Bestimmungen mit Rekurs beim zuständigen Departement anfechten.

### **4. Das Advokaturgesetz vom 15. Mai 2002<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:**

§ 9 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

<sup>3</sup> Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg. Der Entscheid unterliegt dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.

§ 21 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

<sup>3</sup> Die Entscheide der Aufsichtskommission sind mit Rekurs an das Verwaltungsgericht anfechtbar.

### **5. Das Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 2006<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:**

§ 59 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 59 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

<sup>4</sup> Die Disziplarmittel werden auf Antrag der Justizkommission durch den Regierungsrat verfügt.

Es wird der folgende neue § 59 Abs. 5 eingefügt:

<sup>5</sup> Disziplarentscheide der Justizkommission und des Regierungsrates unterliegen dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.

### **6. Das Kantonale Gesetz über die Berufsbildung vom 12. September 2007<sup>6</sup> wird wie folgt geändert:**

§ 50 erhält folgende neue Fassung:

---

<sup>3</sup> SG 258.200.

<sup>4</sup> SG 291.100.

<sup>5</sup> SG 292.100.

<sup>6</sup> SG 420.200.

**§ 50.** Im Rahmen dieses Gesetzes erlassene Verfügungen bzw. Einspracheentscheide können vorbehältlich anderer Vorschriften nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 angefochten werden.

**7. Das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996<sup>7</sup> wird wie folgt geändert:**

§ 37e Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

<sup>4</sup> Das Einzelgericht des Zivilgerichts entscheidet innert drei Arbeitstagen seit Eingang der Beschwerde. Der Entscheid unterliegt dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.

**8. Das Gesetz betreffend die Erhebung einer Gasttaxe vom 9. April 1942<sup>8</sup> wird wie folgt geändert:**

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

**§ 6.** Über Streitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz und den dazu gehörigen Vollziehungsvorschriften ergeben, entscheidet die zuständige Departementsvorsteherin bzw. der zuständige Departementsvorsteher.

**9. Das Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 17. November 1966<sup>9</sup> wird wie folgt geändert:**

§ 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Über Gewährung der Steuerbefreiung entscheidet das zuständige Departement.

**10. Das Gesetz über Enteignung und Impropropriation (Enteignungsgesetz) vom 26. Juni 1974<sup>10</sup> wird wie folgt geändert:**

§ 26 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 26.** Vom Beginn der Eingabefrist an dürfen die Abtretungspflichtigen ohne Zustimmung des Enteigners nichts mehr tun, was die Enteignung verteuert. Bei Streitigkeiten entscheidet der Präsident der Expropriationskommission. Der Entscheid unterliegt dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.

**11. Das Gesetz betreffend das ständige staatliche Einigungsamt vom 9. November 1911<sup>11</sup> wird wie folgt geändert:**

---

<sup>7</sup> SG 510.100.

<sup>8</sup> SG 650.400.

<sup>9</sup> SG 650.500.

<sup>10</sup> SG 740.100.

<sup>11</sup> SG 813.300.

§ 36 letzter Satz wird gestrichen.

§ 38 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Der Regierungsrat entscheidet nach Anhörung des Einigungsamtes über die Beschwerde.

### III.

Diese Änderungen sind zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2009 wirksam.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS BASEL-STADT

Der Präsident:

Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin:

Barbara Schüpbach-Guggenbühl